

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail:
Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1680

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Martin Redepenning
Hans- H. Stamer
AK Landwirtschaft

sm.redepenning
@posteo.de
Fon 04502/ 85 86 410

● **Stellungnahme des BUND zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 30.10.2018

29. November 2018

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband SH e.V., bedankt sich für die Beteiligung am Entwurf zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG).

Grundsätzliches

In Kenntnis und im Bewusstsein des vom Menschen verursachten Klimawandels, der vielfältigen Klimabedrohungen und -gefahren für die Menschheit, Umwelt und Natur, in dem Willen, den Klimawandel durch eine natur- und umweltförderliche Wirtschaftsweise auch in der Landwirtschaft mit zu stoppen, bittet der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) den Landtag von Schleswig-Holstein, die Anregungen und Bedenken zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) als Konsequenz auf das Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 zu berücksichtigen. Damit im engen Zusammenhang steht das Erfordernis, mit der Änderung des DGLG Schutzmaßnahmen für den Erhalt der Biodiversität und für einen leistungsfähigen Naturhaushalt Maßnahmen zu treffen.

Problem

Auf der internationalen Klimakonferenz, auch "COP 21" genannt, wurde am 12. Dezember 2015 das Pariser Abkommen beschlossen. Darin haben sich alle Staaten dazu verpflichtet, die Weltwirtschaft auf klimafreundliche Weise zu verändern. Ziel ist es, die Erderwärmung im Vergleich zu vorindustriellen Werten auf 1,5 bis 1,8 Grad zu begrenzen. Die Politik muss darauf ausgerichtet sein, die 1,5-Grad-Temperaturgrenze tatsächlich zu erreichen. Aus rechtlicher Sicht sind in existenziellen Fragen nur solche Politiken gerechtfertigt, die geeignet sind, mit hoher Sicherheit zum Erreichen der Temperaturgrenze beizutragen. Dies stellt selbst für die angeblichen Vorreiter der Klimapolitik, Deutschland und die EU,

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

eine große Herausforderung dar. Dazu müssen die EU und Deutschland, also auch das Bundesland Schleswig-Holstein, die Ambition ihrer Klimapolitik rasch und drastisch erhöhen, auch um die durch den Klimawandel zunehmend stark bedingten Ursachen zur Beeinträchtigung der natürlichen Biodiversität und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der agrarisch geprägten Kulturlandschaft zu stoppen und wieder auf ein natürliches Maß zu regenerieren. Diese Ziele sind bei der geplanten Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) zu berücksichtigen.

Landwirtschaft ist einer der stark klimarelevanten Wirtschaftsbereiche in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa. Alle Landnutzungen auf den unterschiedlichen Standorten (Niederung, Geest, Hügelland), Böden (Marsch, Nieder- und Hochmoor, Grund- und Endmoränen, Sander,...) und Nutzungsstrukturen (Nass- und Feuchtwiesen, Weiden, Acker, ...), insbesondere der konventionellen Landwirtschaft, wirken sich erheblich stark auf den Klimawandel aus. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung mit Maschinen mit deren Antriebsmittel aus Erdöl und der Verbrauch an Grund- und Oberflächenwasser. Auch die (Massen)-Tierhaltung, insbesondere wenn Soja und andere Substitute verfüttert werden, trägt durch die langen Transportwege zusätzlich zum Klimawandel bei. Sehr schädlich wirkt sich auch die Exportorientierung der industriell-konventionellen Landwirtschaft auf das Klima aus.

Ziel des DGLG muss es sein, die Gesamtfläche und die Qualität des Dauergrünlandes deutlich zu steigern. Ebenso sind effektive Beiträge zum Klima-, Gewässer-, Bodenschutz und Schutz der Biodiversität zu leisten.

Das agrarpolitische Leitbild des BUND sind agrarökologische Anbausysteme, wie der Ökologische Landbau; diese gewährleisten solche Beiträge.

Der BUND begrüßt die quantitativen Fortschritte bezüglich der Dauergrünlandflächen, die durch das DGLG erreicht wurden. Der BUND bemängelt allerdings, dass das Gesetz unsere Erwartungen, mit dem DGLG auch einen qualitativen Grünlandschutz zu realisieren, nicht begründet. Die Grundlage für eine qualitativ deutlich höhere Zielerreichung zugunsten der Biodiversität, der EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Klimaschutz muss unserer Meinung nach deutlich nachgebessert werden.

Die Notwendigkeit ist angezeigt u.a. durch den weiteren Rückgang des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes, belegt in der letzten Wertgrünlandkartierung aus dem Jahr 2017 und in den erhöhten Nitrat- und Phosphorwerten in den Gewässern.

Deutlich zu bemängeln ist, dass Dauergrünland nicht mehr in Gänze geschützt werden soll sondern nur noch in der besonderen Schutzkulisse!!

Der BUND gibt daher folgende Anregungen und Bedenken zur vorgelegten Gesetzesänderung:

Bewertung des Gesetzesentwurfs, Anregungen und Bedenken

1. Der BUND begrüßt grundsätzlich den geplanten Fortbestand / die Entfristung und die Novellierung des bestehenden DGLG.

2. Es ist erfreulich, dass in **quantitativer** Hinsicht durch das bestehende Gesetz der Dauergrünlandanteil mit knapp einem Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehalten bzw. seit 2010 sogar eine langsame Zunahme erreicht werden konnte.

3. Ganz entschieden lehnt der BUND den geänderten Geltungsbereich in der Novellierung ab, einen Dauergrünlandschutz nur noch in der besonderen Schutzkulisse vorzusehen!

Die Vorgaben des DGLG müssen für **alle** Dauergrünlandflächen gelten, um den bisher quantitativen Schutz weiter zu gewährleisten einschließlich der Ersatzflächen-Regelung. Das Argument, dass außerhalb der Schutzkulisse das EU-Prämienrecht greifen würde, gewährleistet keinen gleichwertigen Schutz. Nicht alle Betriebe sind vom Prämienrecht betroffen bzw. wollen diese beanspruchen. Außerdem ist unklar, ob das Prämienrecht/ Greening in der nächsten GAP-Förderperiode ab 2021 noch gilt bzw. wie anzuwenden ist. Zum vollständigen Dauergrünlandschutz Zitat aus Drucksache 19/941 Seite 6: „Wie bereits 2013 festgestellt (siehe Drucksache 18/890) gibt es zum DGLG keine Alternative mit gleicher Wirkung. Das DGLG hat eine Schutzwirkung entfaltet, die mit keinem anderen Rechtsinstrument erreicht werden könnte.“

4. Völlig unzureichend ist, dass in die Novellierung des DGLG keine Maßnahmen zwecks **qualitativer** Sicherung und Verbesserung zum Grünlandstatus aufgenommen wurden! Ziele insbesondere zur Verbesserung der Biodiversität im Grünlandbestand wurden in der Praxis bei weitem nicht erreicht, aber auch beim Boden-, Gewässer- und Klimaschutz gibt es qualitative Defizite bzw. ein enormes, ungenutztes Potential. So weist der Evaluationsbericht beim **Gewässerschutz** darauf hin, dass es bei Grünlandumbruch zu einem **Nitratschub** in den ersten Jahren nach einem Umbruch kommt. Es ist unverständlich und verstößt gegen das Pariser Klimaabkommen, warum diese Praxis dennoch alle 5 Jahre erlaubt werden soll.

Zwischenzeitlich liegt eine landesweite Kartierung zum Dauergrünland vor. Danach gibt es hinsichtlich des arten- und strukturreichen Dauergrünlands bei dramatisch abnehmender Tendenz nur noch einen Anteil von ca. 4,4 %. Anzumerken ist, dass der Status artenreiches, mesophiles Grünland schon bei Vorhandensein von 3 krautigen Arten und 2 Grasarten erreicht wird, also wenig anspruchsvolle Anforderungen hinsichtlich der Artenvielfalt ausreichen. Bei der Annahme, dass es in Deutschland bis in die 60er Jahre hinein fast ausschließlich „Wertgrünländer“ gab, ist heute ein Rückgang von über 90% festzustellen, der durch die starke Intensivierung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren mit Pestiziden, Mineral- und Wirtschaftsdünger hervorgerufen wurde. Die qualitativ dramatische Verschlechterung ist eine der wesentlichen Ursachen für große Rückgänge vieler Insekten- und Vogelarten der Agrarlandschaft.

Die geplante Änderung des DGEG dominiert weiterhin sehr stark einseitig die Belange der Landwirtschaft und verfehlt dadurch die angestrebten Ziele hinsichtlich des Biodiversitätsschutzes vollständig und auch die Ziele hinsichtlich des Klima-, Gewässer- und Bodenschutzes werden mit dem Gesetz nicht erreicht.

Die Handhabung der in § 5 BNatSchG (2) definierten "Grundsätze der guten fachlichen Praxis" in Verbindung mit § 3 LNatSchG sind offensichtlich nicht geeignet, Schaden von Klima, Umwelt und Natur zu verhindern.

Dauergrünland ist nicht gleichbedeutend mit „naturschutzfachlich wertvoll“. Naturschutzfachlich wertvolles Grünland zeichnet sich unter anderem durch folgende Kriterien aus:

- Alte, über mehrere Jahrzehnte nicht umgebrochene, ungestörte Grasnarbe mit hohem Anteil an Humus, ohne Überdüngung, ohne Pestizideinsatz
- Artenreiche Gras- und Kräutervegetation
- Nutzung „extensiv“, d.h. maximal zweischürige Mahd, der Produktion angepasste Beweidung oder Mähweide
- Weitgehend naturnahe Wasserstände

Zwecks Bestandssicherung, aber insbesondere zur weiteren Entwicklung von Wertgrünland, müssen weitere Anreize (z.B. Vertragsnaturschutz) bzw. Reglementierungen innerhalb und außerhalb des DGLG geschaffen werden. Bekanntermaßen ist Wertgrünland, arten- und strukturreiches Dauergrünland durch extensive Nutzung ein Eldorado hinsichtlich der Artenvielfalt, wichtiger Lebensraum oder Nahrungshabitat für viele Pflanzen- und Tierarten. Darüber hinaus hat es einen hohen ästhetischen Wert und ist heimatprägendes Landschaftselement. Dies umso mehr, je länger das Dauergrünland besteht. Von daher sollten die Reglementierungen jedenfalls Zeiträume über mehrere Jahrzehnte/ eine dauerhafte Sicherung zur natürlich artenreichen Entwicklung vorsehen. Der praktizierte Grünlandumbruch nach wenigen Jahren, ggf. noch kombiniert mit einer Glyphosatspritzung und dann mit Neueinsaat weniger Grasarten ist stark klimaschädlich, befördert den Artenverlust und reduziert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

5. Es wird begrüßt, dass in die besonders geschützte Gebietskulisse des novellierten DGLG die winderosionsgefährdeten Flächen mit aufgenommen wurden.

6. Im § 3, Abs. 1 darf Satz 3 nicht gestrichen werden, sondern nur der Nebensatz: „wenn die umzubrechende Fläche außerhalb einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen liegt.“ Es müssen grundsätzlich innerhalb der gesamten Dauergrünlandkulisse alle Maßnahmen des Naturschutzes möglich sein, z.B. auch die Anlage von Amphibienteichen in Wasserschutzgebieten.

7. Eine Ackernutzung von Moorböden entspricht aus bodenschutzfachlicher Sicht **nicht der guten fachlichen Praxis** (Positionspapier der LABO 2017). Landwirtschaftlich genutzte Moorböden sind als extensives Grünland zu bewirtschaften. Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann dies u.a. nur dann gewährleistet werden, wenn entwässerte Moorböden **wiedervernässt** und als **extensives** Grünland bewirtschaftet werden. Im neuen DGLG ist dafür die Grundlage zu legen. Gemäß § 5 „Verbot von Entwässerungsmaßnahmen“ dürfen u.a. keine neuen Gräben angelegt werden. Diese Regelung muss Bestand behalten. Darüber hinaus dürfen vorhandene Gräben aber auch nicht über die Ursprungstiefe hinaus vertieft werden, sondern müssen ggf. in der Tiefe reduziert werden.

8. Laut Drucksache 19/941 gilt der Einsatz eines Totalherbizids nicht als Grünlandumbruch. Um ein Mindestmaß an Biodiversität zu ermöglichen, ist der Einsatz von Herbiziden, insbesondere Totalherbiziden, generell auf Grünlandflächen und als Umbruchhilfe zu verbieten.

9. Der BUND kann nicht nachvollziehen, dass der Einsatz von Totalherbiziden innerhalb der Kulisse ausdrücklich erlaubt wird, wenn anschließend wieder eine Einsaat von nur fast wertlosem Grünland/ weniger Grasarten erfolgt. Innerhalb der in § 4 genannten Kulisse, die u.a. auch Überschwemmungsflächen und Wasserschutzgebiete umfasst, ist dies nicht mehr zeitgemäß. Es führt auch zu Konflikten mit anderen Vorgaben zum Pestizideinsatz in diesen Gebieten, wie dem Gewässerschutz gemäß der EU-WRRL.

Wir haben höchste Bedenken, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um das insbesondere auch durch die konventionelle Landwirtschaft verursachte „Insektensterben“ mit dem allgemeinen Rückgang der Biodiversität zumindest innerhalb der in § 4 genannten Kulisse nicht die Möglichkeiten nach § 3 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung ausgeschöpft werden. Hier heißt es: „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nummer 2, 3 und 5 oder in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
 2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers
- nicht angewandt werden dürfen.“

Hierzu zählen z.B. auch Glyphosat enthaltende Totalherbizide.

Ein Anwendungsverbot sämtlicher Pestizide muss endlich auch für alle Naturschutzgebiete festgeschrieben werden.

10. Die in der Drucksache 19/609 ausgedrückte Hoffnung, durch das DGLG einen wirksamen Schutz der Wiesenbrüter zu erreichen, ist eine Illusion. Intensiv genutztes Grünland mit hohen Düngergaben wird zur Gewinnung von Silage 3 bis 5 Mal im Jahr gemäht. Auf solchen Flächen ist eine erfolgreiche Brut bzw. Jungenaufzucht der charakteristischen Vogelarten nicht möglich.

Für einen weiteren Austausch, z.B. in einer Anhörung, stehen wir ggf. gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Martin Redepenning, Hans H. Stamer
Landesarbeitskreis Landwirtschaft